

16.05.91

Antrag

des Freistaates Sachsen

zur

Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-
Übergangsverordnung - 2. BesÜV)

Punkt 36 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

" § 8

Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter der kommunalen
Wahlbeamten auf Zeit

(1) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der
Gemeinden (Bürgermeister) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie
folgt eingestuft werden:

Ausgeliefert am 16. MAI 1991

215/6/81

- 2 -

<u>Bei einer Größenordnung</u>	<u>in Besoldungsgruppe</u>
bis zu 1 000 Einwohnern	A 11 oder A 12
bis zu 2 000 Einwohnern	A 12 oder A 13
bis zu 5 000 Einwohnern	A 13 oder A 14
bis zu 10 000 Einwohnern	A 14 oder A 15
bis zu 15 000 Einwohnern	A 15 oder A 16
bis zu 20 000 Einwohnern	A 16 oder B 2
bis zu 30 000 Einwohnern	B 2 oder B 3
bis zu 40 000 Einwohnern	B 3 oder B 4
bis zu 60 000 Einwohnern	B 4 oder B 5
bis zu 100 000 Einwohnern	B 5 oder B 6
bis zu 250 000 Einwohnern	B 7 oder B 8
bis zu 500 000 Einwohnern	B 8 oder B 9
über 500 000 Einwohnern	B 9 oder B 10.

(2) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Landkreise (Landräte) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie folgt eingestuft werden:

<u>Bei einer Größenordnung</u>	<u>in Besoldungsgruppe</u>
bis zu 50 000 Einwohnern	B 2 oder B 3
bis zu 75 000 Einwohnern	B 3 oder B 4
bis zu 150 000 Einwohnern	B 4 oder B 5
über 150 000 Einwohnern	B 5 oder B 6.

(3) Für die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt. Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Im übrigen gilt die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), wobei § 4 entsprechend anzuwenden ist.

...

Begründung:

Der weite Einstufungsrahmen der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes ist für die Kommunen in den neuen Bundesländern wegen der anders gearteten Gemeindestruktur nicht geeignet. Mittelfristig wird es noch viele kleine Gemeinden geben, die besonders im unteren Bereich der Größenklassen differenzierende Abstufungen erfordern.